



## **Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

---

Der Rat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, September 2019) folgende Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Diese Regeln konkretisieren die grundgesetzlich verankerten Prinzipien der Wissenschafts-, Forschungs- und Publikationsfreiheit.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

---

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung der wissenschaftlich Tätigen zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Forschungsplanung, Forschungsprozess, Qualitätssicherung, Dokumentation
- § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 5 Autorschaft bei Publikationen
- § 6 Publikationen
- § 7 Forschungsförderung, Richtlinien
- § 8 Begutachtungen
- § 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 10 Anlaufstellen in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

---

- § 11 Untersuchungsverfahren
- § 12 Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit, Aufbewahrung der Akten

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

---

- § 13 Inkrafttreten

Anlage

---

Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

## Präambel

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (künftig: die Akademie), die unter wechselnden Namen auf eine bewegte Geschichte zurückblickt, wurde 1992 durch einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der Tradition der Preußischen Akademie der Wissenschaften neu konstituiert. Sie dient der Förderung der Wissenschaften, nimmt Aufgaben der Gesellschafts- und Politikberatung wahr, fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und unterstützt die institutionelle Zusammenarbeit der außeruniversitären Forschung mit den Hochschulen in Berlin und Brandenburg. Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind Voraussetzung jeder Forschungstätigkeit. Verstöße gegen diese Grundsätze sind vielfältig möglich – sie reichen von mangelnder methodischer Sorgfalt oder Nachlässigkeit bei der Dokumentation von Daten bis hin zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewusste Fälschung oder Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit Wissenschaft als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten Forschungsprozess. Die nachfolgenden Richtlinien greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf und passen sie den Forschungsbedingungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften an. Sie sind für alle an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie Beteiligten verbindlich.

## Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

---

### § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Für die wissenschaftliche Arbeit an der Akademie sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit wie
  - die Arbeit nach den eingeführten Regeln,
  - die Dokumentation der Resultate,
  - die kritische Wertung selbst oder in der eigenen Gruppe erzielter Ergebnisse,
  - die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter; diesem Prinzip kommt bei Veröffentlichungen und Vorträgen auf wissenschaftlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu,
- die besonderen Grundsätze für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Rat der Akademie tragen ihre interdisziplinären Arbeitsgruppen und Initiativen, der Ausschuss und die Betreuungskommissionen der Akademienvorhaben in ihren jeweiligen Bereichen die Verantwortung für eine angemessene Organisation. Diese stellt sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung bei der Durchführung von interdisziplinären Arbeitsgruppen, Initiativen, Projekten und Akademienvorhaben eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden Gleichstellung und Prinzipien der Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Dies wird durch die Beteiligung von Personalrat, Frauenvertretung und Schwerbehindertenvertretung an den Verfahren gesichert. Vielfalt zu fördern, gehört zur institutionellen Kultur der Akademie.

Insbesondere den Betreuungskommissionen der Akademienvorhaben obliegt dabei die Aufgabe, sicherzustellen, dass Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind. Diese sind gegebenenfalls anzupassen, wenn sich der Tätigkeitsschwerpunkt von Beteiligten ändert.

Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Dies schließt die Vermittlung eines aufrichtigen Bildes der Karriereoptionen innerhalb und außerhalb der Akademie ein; die Leitungspersonen suchen das regelmäßige Gespräch mit den ihnen anvertrauten Personen.

Auf allen organisatorischen Ebenen haben mit Leitungs- oder Aufsichtspflichten betraute Personen und Gremien Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(3) Der Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase und ihre Anleitung bei der Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit. Im Interesse der Nachwuchsförderung wird eine intensive Kooperation mit den Universitäten gepflegt.

(4) Die Akademie sichert öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden Primärdaten, die zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware und bewahren diese als Grundlage für Veröffentlichungen aus ihrem Bereich auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre bei sich oder in einer geeigneten und fachlich einschlägigen regionalen Infrastruktur auf. Die Verantwortung für Sicherung und Aufbewahrung von Primär- und Forschungsdaten liegt bei den einzelnen Projekten. Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Regelungen der Akademie zur Beendigung von Projekten sind zu beachten. Sollten nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## **§ 2 Verpflichtung der wissenschaftlich Tätigen zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind für die Mitglieder der Akademie sowie für alle an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften wissenschaftlich Tätigen verbindlich. Sie sind den Mitgliedern bei der Aufnahme in die Akademie sowie allen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Projekten und Forschungsvorhaben der Akademie durch Aushändigung bei der Arbeitsaufnahme bekannt zu geben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind dazu verpflichtet, regelmäßig ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren.

## **§ 3 Forschungsplanung, Forschungsprozess, Qualitätssicherung, Dokumentation**

Bei der Planung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, eines wissenschaftlichen Projekts oder Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Sofern relevant, ist die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimensionen für das Forschungsvorhaben zu reflektieren. Mit ihrer Bibliothek und ihren digitalen Diensten stellt die Akademie die für eine derartige Planung notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Rechtliche Rahmenbedingungen wie gesetzliche Vorgaben, vertragliche Verpflichtungen und Förderrichtlinien von Zuwendungsgebern werden zu jedem Zeitpunkt beachtet. Über Nutzungsrechte an aus einem Forschungsvorhaben hervorgegangenen Daten und Ergebnissen soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine dokumentierte Vereinbarung getroffen werden. Beim Eingehen vertraglicher Verpflichtungen ist zu beachten, dass die tatsächliche Nutzung von Forschungsdaten insbesondere den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusteht, die diese erheben. Der Zugang Dritter zu den Forschungsdaten

ist zu regeln. Notwendige Genehmigungen und etwaig erforderliche Ethikvoten werden frühzeitig eingeholt; im letzteren Falle dienen die in entsprechenden ethischen Fachgebieten tätigen Mitglieder der Akademie als Anlauf- und Vermittlungsstellen. Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird nach den eingeführten Regeln durchgeführt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und die Anwendung etablierter, wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Zitierung von Originalquellen, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung und eine adäquate Forschungsdokumentation. In die Dokumentation ist auch jede bekannt gewordene Nachnutzung der gewonnenen Forschungsergebnisse während der Projektlaufzeit aufzunehmen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind vielmehr bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Anerkannte Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden sind anzuwenden. Werden neue Methoden entwickelt oder angewandt, wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Bei allen Arten der Publikation werden stets auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.

Forschungsprojekte werden laufend hinsichtlich der Folgen, Risiken und auch ethischen Aspekte ihrer Ergebnisse bewertet. Dies gilt in besonderem Maße im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung (dual use). Diese Bewertung findet im Rat, in den Projekten selbst sowie in den Beiräten und Betreuungskommissionen der Akademienvorhaben statt. Vereinbarungen über die Nutzung der Forschungsdaten und -ergebnisse sind schriftlich festzuhalten, wie auch sonst alle einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz zu befolgen sind. Zur Unterstützung und Überwachung datenschutzrechtlicher Belange besteht das Amt des Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können neben der wissenschaftlichen Leistung weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

#### **§ 5 Autorschaft**

Die Verantwortung für den Inhalt von Veröffentlichungen, die von der Akademie herausgegeben werden, tragen ausschließlich die jeweiligen Autorinnen und Autoren. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat.

Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein bestimmter Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, soll dennoch eine angemessene anderweitige Anerkennung der Unterstützung erfolgen, zum Beispiel in Fußnoten, im Vorwort oder als sogenannten *Acknowledgement*. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich gemäß den hier festgehaltenen Regularien darüber, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Nennung als Autorin oder Autor erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methodik oder Ergebnissen begründet sein. Die Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen und sonstigen Publikationsanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Die Autorschaft beinhaltet zudem die Verpflichtung, Forschungsergebnisse und Methoden auch nach erfolgter Publikation laufend zu hinterfragen. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag beziehungsweise dem Publikationsanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur oder die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, falls die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

## § 6 Publikationen

Publikationsorgane werden unter Berücksichtigung ihrer Qualität und Reichweite im jeweiligen Forschungsgebiet sorgfältig ausgewählt. Insbesondere soll im Vorfeld einer Publikation von Forschungsergebnissen in den Betreuungskommissionen der Akademienvorhaben, den Beiräten oder innerhalb der jeweiligen interdisziplinären Arbeitsgruppe oder Initiative erörtert werden, welche Arten der Publikation gewählt werden sollen, zum Beispiel in Buchform, in einer Fachzeitschrift oder als Onlinepublikation (wie etwa Fach-, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs oder eine Kombination verschiedener Publikationsformen). Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf seine Seriosität hin geprüft.

Grundsätzlich sind alle relevanten Forschungsergebnisse zu publizieren. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wird im Einzelfall von einer Publikation bestimmter Ergebnisse abgesehen, so ist diese Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren. Die Entscheidung für die Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nur nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen. Soweit wie möglich sind auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie gegebenenfalls die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbstprogrammierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden (Open Source). Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen. Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Der Allgemeinheit ist schrankenfreier Zugang zu den vollständigen Forschungsergebnissen zu ermöglichen. Alle Forschungsergebnisse werden daher soweit wie möglich stets auch im *Open Access* beziehungsweise nach den *FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable)* veröffentlicht. Zu diesem Zweck wird ein Publikationsserver betrieben, der die Erst- oder Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse im *Open Access* ermöglicht. Dieser bietet auch die Möglichkeit, Forschungsdaten im *Open Access* zu publizieren. Die Akademiebibliothek berät zu allen dabei aufkommenden, technischen oder rechtlichen Fragen.

## **§ 7 Forschungsförderung, Richtlinien**

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie gelten zusätzlich zu diesen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die Förderrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers, sowie die entsprechenden BBAW-Vorgaben zur jeweiligen Anstellungsart (Honorarkraft, Auftragnehmer: im Sinne eines Werkvertrages/Dienstleistungsvertrages/Kooperation und/oder per Arbeitsvertrag).

## **§ 8 Begutachtungen**

Ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter werden auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Unterlagen und auf die Offenlegung von Befangenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.<sup>1</sup> Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

## **§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Handlungen anzusehen.

## **§ 10 Anlaufstellen in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die Mitglieder und alle Beschäftigten der Akademie können sich in Konfliktfällen, in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson wird durch den Vorstand der Akademie für eine Dauer von drei Jahren berufen, ebenso eine Stellvertretung, die im Falle einer möglichen Befangenheit der Ombudsperson die Ausübung der Rechte und Pflichten für ein Verfahren übernimmt.<sup>2</sup> Eine erneute Berufung beider Personen ist einmalig möglich.<sup>3</sup> Die jeweilige Ombudsperson wird auf geeignete Weise akademieweit bekannt gemacht. Leitung und Gremien der Akademie unterstützen ihre Arbeit, fördern ihre Akzeptanz im Haus und tragen so zu ihrer Entlastung bei.

---

<sup>1</sup> Maßgeblich sind die jeweils aktuellen „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, vgl. [https://www.dfg.de/formulare/10\\_201/](https://www.dfg.de/formulare/10_201/).

<sup>2</sup> Die Ombudsperson ist verpflichtet, eine mögliche Befangenheit frühestmöglich bekannt zu geben, kann aber auch von jeder anderen in einem Verfahren involvierten Person an das Präsidium gemeldet werden, welches eine derartige Meldung prüft und gegebenenfalls sodann die stellvertretende Ombudsperson aktiviert.

<sup>3</sup> Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Als Ombudspersonen werden integre Mitglieder der Akademie mit Leitungserfahrung durch den Vorstand der Akademie berufen.

Daneben können sich die Mitglieder und alle Beschäftigten der Akademie auch an

- die Präsidentin/den Präsidenten der Akademie beziehungsweise an die Wissenschaftsadministration,
- an die Sprecherin/den Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise an
- das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“<sup>4</sup> wenden.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beraten diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Verdachtsmomente unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Erhärtet sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu informieren.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie andere Beschäftigte der Akademie, die in gutem Glauben<sup>5</sup> einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Dasselbe gilt für von den Vorwürfen betroffene Personen, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde. Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

---

#### **§ 11 Untersuchungsverfahren**

Zuständig für Durchführung einer förmlichen Untersuchung ist der Untersuchungsausschuss der Akademie. Er besteht aus drei vom Rat aus seiner Mitte für eine dreijährige Amtszeit gewählten Mitgliedern sowie aus zwei externen Mitgliedern die der Vorstand, ebenfalls für drei Jahre, in den Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz bestellt. Ausschlaggebend für die Bestellung sind Erfahrung, Kompetenz und Reputation, sowie persönliche Integrität. Hinzukommt, ebenfalls für drei Jahre, ein/-e von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Akademie gewählte/-r Vertreter/-in. Der Rat wählt zudem zwei Stellvertreter/-innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen eine/-n. Diese übernehmen im Falle von Krankheit, Befangenheit oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Ersatzrolle. Eine Befangenheit nicht bekannt zu geben, kann selbst als ein wissenschaftliches Fehlverhalten gewertet werden.

Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die einzelnen Verfahrensschritte sollen in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Dabei wird in freier Beweiswürdigung geprüft, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der/die Betroffene und der/die Hinweisgeber/-in sollen in jeder Verfahrensphase die Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhalten. Sie können zu diesem Zweck eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Der Untersuchungsausschuss kann bei Bedarf einen oder mehrere Fachgutachter/-innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts mit beratender Stimme hinzuziehen. Der/die Fachgutachter/-innen sollen nicht der Akademie angehören. Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten/der Präsidentin mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Zu erwägen sind, je nach Schweregrad,

---

<sup>4</sup> Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

<sup>5</sup> Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

insbesondere dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivil- oder strafrechtliche Schritte, der Widerruf von Publikationen, die Information anderer wissenschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf akademische Konsequenzen, die Information anderer Forschender, wissenschaftlicher Zeitschriften und Verlage, Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, von Standesorganisationen, Senatsverwaltungen bzw. Ministerien, der Öffentlichkeit sowie der Presse. Die Akademie setzt die von ihr durchführbaren Maßnahmen unverzüglich um und informiert die jeweils zuständigen Organe und Stellen für jedwede anderen Schritte. Kann hingegen kein Fehlverhalten mit Sicherheit festgestellt werden, wird das Verfahren eingestellt. Das Ergebnis und dessen Begründung sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen, ebenso allen Einrichtungen und Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Sind die Namen bekannt, werden diese vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben, außer eine gesetzliche Regelung macht ein anderes Vorgehen erforderlich. Sollte der Name der hinweisgebenden Person für eine Verteidigung notwendig oder gesetzlich verlangt sein, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und kann entscheiden, ob sie die Anzeige zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.

## **§ 12 Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit, Aufbewahrung der Akten**

(1) Alle am Verfahren Beteiligten sind unbeschadet ihrer sonstigen sich aus der Mitgliedschaft in der Akademie ergebenden Verpflichtungen über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(2) Die Akten der Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung**

---

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Regeln treten nach der Beschlussfassung durch den Rat der Akademie am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Regeln treten die bisher gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, verabschiedet in der Versammlung am 24. Februar 2017, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rats der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 02.06.2022

Berlin, den 02.06.2022

Präsident

## **Anlage: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind**

---

### **I Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird (vgl. § 9). Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
  - a. das Erfinden von Daten;
  - b. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
    - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
2. Verletzung geistigen Eigentums:
  - a. in Bezug auf ein von einer oder mehreren Personen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
    - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
    - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis;
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
  - a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
  - b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

### **II Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus**

1. aktiver Teilnahme am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere bei Bestehen einer Pflicht zur Verhinderung oder Offenbarung,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.